

DR. ANDREAS STARIBACHER

BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

WIEN, DEN 18. Mai 1995

GZ. 11 0502/144-Pr.2/95

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

XIX. GP.-NR  
816 /AB  
1995 -05- 19

Parlament  
1017 Wien

ZU

885 /J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dipl.Vw.Dr. Josef Lackner und Kollegen vom 30. März 1995, Nr. 885/J, betreffend umsatzsteuerliche Behandlung von Zuschüssen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Das Bundesministerium für Finanzen hat zu dem in der Anfrage dargelegten Sachverhalt eine Stellungnahme der Finanzlandesdirektion für Tirol eingeholt. Aus dieser Stellungnahme geht hervor, daß der Berufungssenat der Finanzlandesdirektion für Tirol die Zuschüsse aus dem Tiroler Tourismusförderungsfonds an eine Tourismuswerbegesellschaft dem Grunde nach als Leistungsentgelt beurteilt hat. Im Hinblick auf eine schriftliche Auskunftserteilung des Finanzamtes Lienz vom 27. Juni 1993, wonach die in Rede stehenden Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer unterliegen, hat der Berufungssenat jedoch in Wahrung des Grundsatzes von Treu und Glauben die Zuschüsse als nicht steuerbar behandelt.

Zu 2.:

Die vom Bundesministerium für Finanzen im Erlaß vom 16. Juni 1994, GZ. 09 0402/2-IV/9/94, veröffentlicht im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung, Nr. 229/1994, vertretene Rechtsansicht wurde im Interesse der einheitlichen Rechtsanwendung der Finanzbehörden kundgemacht, sie stellt nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes aber keine Rechtsverordnung dar.

Die im genannten Erlaß vertretene Rechtsmeinung wurde im Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 7. Feber 1995, GZ. 09 4501/4-IV/9/95, veröffentlicht im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung, Nr. 87/1995, wiederholt.

Zu 3. und 5.:

Die vom Berufungssenat der Finanzlandesdirektion für Tirol vorgenommene Beurteilung der Zuschüsse aus dem Tiroler Tourismusförderungsfonds als Leistungsentgelt steht im Widerspruch zu der im Erlaß vom 16. Juni 1994, GZ.09 0402/2-IV/9/94, vom Bundesministerium für Finanzen vertretenen Rechtsansicht, daß Zuschüsse zur Deckung von Unkosten oder Zuschüsse, durch die der Zuschußempfänger zu einem im öffentlichen Interesse gelegenen Handeln angeregt werden soll, nicht umsatzsteuerbare echte Subventionen darstellen.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß die Mitglieder der Berufungssenate in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden sind (§ 271 der Bundesabgabenordnung). Die Berufungssenate haben daher die Möglichkeit, gegen eine vom Bundesministerium für Finanzen vertretene Rechtsansicht zu entscheiden.

Zu 4.:

Die in der schriftlichen Auskunftserteilung vom 27. Juni 1993 vom Finanzamt Lienz vorgenommene rechtliche Beurteilung entspricht der vom Bundesministerium für Finanzen vertretenen Rechtsansicht.

Zu 6.:

Das Bundesministerium für Finanzen wird alle Finanzämter nochmals darauf hinweisen, daß Zuschüsse zur Deckung von Unkosten oder Zuschüsse, die den Zuschußempfänger zu einem im öffentlichen Interesse liegenden Handeln veranlassen sollen, nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen echte Subventionen darstellen.

Zu 7.:

Auch bei ähnlichen Sachverhalten wird das Bundesministerium für Finanzen weiterhin dafür eintreten, daß die Finanzbehörden einheitlich vorgehen.

Anlage

**BEILAGE**

Bundesminister für Finanzen die nachstehende

**A N F R A G E:**

1.

Ist Ihnen der geschilderte Sachverhalt bekannt?

2.

Wie sieht das BMF die Verbindlichkeit des Erlasses vom 16.6. 1994, GZ 09 0402/2-IV/9)94 über die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Zuschüssen?

3.

Wie stehen Sie zu der Auslegung des Berufungssenates der FLD Tirol, wonach Zuschüsse aus dem Tiroler Tourismusförderungsfonds Entgeltcharakter haben und somit umsatzsteuerrechtlich zu erfassen sind?

4.

Wie stehen Sie zu der schriftlich erteilten Auskunft des Finanzamtes Lienz vom 27.6. 1993, wonach Zuschüsse aus dem Tiroler Tourismusförderungsfonds nicht der Umsatzsteuer unterliegen?

5.

Wie sehen Sie die Tatsache, daß eine Landessubvention entgegen dem BMF-Erlaß in der Berufungsentscheidung als umsatzsteuerpflichtig angesehen werden kann?

6.

Wie sehen Sie weiters die Tatsache, daß als Konsequenz der Senatsentscheidung die Finanzbehörden in Tirol bereits entgegen dem BMF-Erlaß entscheiden und damit die Personalkosten der Tourismusgesellschaften der Umsatzsteuer unterziehen?

7.

Werden Sie künftig bei ähnlichen Sachverhalten dafür eintreten, daß die Finanzbehörde erlaßkonform entscheidet, zumal durch Zuschüsse an Tourismusverbände offensichtlich zu einem im öffentlichen Interesse gelegenen, volkswirtschaftlich erwünschten Handeln angeregt wird?